§ 51 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) [1]Für die Bewertung der Prüfungsleistungen wird das Punktesystem des § 29 Abs. 1 verwendet. [2]§ 26 gilt entsprechend.

(2) [1]Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden gesondert von zwei der gemäß § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 bestimmten Berichterstatterinnen oder Berichterstattern korrigiert und bewertet, wobei eine davon die Kursleiterin bzw. einer davon der Kursleiter sein soll. [2]Kommt eine Einigung nicht zustande, wird die Punktzahl von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder von einer Prüferin oder einem Prüfer festgesetzt, die sie oder er bestimmt hat.

(3) [1]Die Leistungen in den mündlichen und praktischen Prüfungen bewertet der zuständige Ausschuss. [2]Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. [3]Bei der Bewertung der mündlichen Prüfungen ist neben den fachlichen Kenntnissen und Fähigkeiten die Gesprächsfähigkeit angemessen zu berücksichtigen.